



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GSStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend
und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Vorab per E-Mail.

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50

E-Mail: info@gstb-th.de

Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: A
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter:

Tag: 22. Februar 2021

THÜR. LANDTAG POST
23.02.2021 15:21

4693/2021

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-Drucksache 7/2602- sowie

Betreuende Eltern während der Corona-Pandemie nicht weiter belasten – Beiträge bei pandemiebedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung in Kindergärten und Horten aussetzen
Antrag der Fraktion der CDU
-Drucksache 7/2511-

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen und dem Antrag der Fraktion der CDU Stellung nehmen zu können. Beide Gegenstände befassen sich insbesondere mit den Kostenfolgen der pandemiebedingten Schließung der Schulhorte und der Kindertageseinrichtungen. Wir begrüßen es sehr, dass sich die Fraktionen des Thüringer Landtags mit der für die betroffenen Eltern und Kommunen schwierigen Situation befassen und einen finanziellen Ausgleich gewähren wollen. Gerne nehmen wir hierzu Stellung:

I. Allgemeine Forderungen zu Art. 1 bis 3

1. Erstattungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis längstens 30. April 2021

Die Befristung der Erstattungsregelung bis zum 30. April 2021 halten wir aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Pandemie nicht für sinnvoll. Vor allem im Hinblick auf die nicht kalkulierbare Entwicklung der Mutationsvarianten ist nicht absehbar, ob nach dem

30. April 2021, Schulen und Kitas nicht erneut landesweit oder zumindest lokal wieder geschlossen werden müssen.

Es ist eher wahrscheinlich, dass die in Thüringen, dem Land mit den derzeit höchsten Inzidenzen in Deutschland, vorgesehenen Lockerungen zu einer dritten Infektionswelle führen werden. Will sich der Landtag dann wieder mit einer gesetzlichen Erstattungsregelung befassen? Das Benennen eines konkreten Zeitraumes zieht einen ständigen politischen Abwägungsprozess hinsichtlich einer aus gesundheitlichen Aspekten gegebenenfalls erforderlichen Schließung von Einrichtungen mit den dadurch bedingten finanziellen Ausgleichsforderungen nach sich. Die Erfahrung aus dem letzten Jahr zu den Regelungen der Aussetzung der Beitragspflicht für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 hat gezeigt, dass sich die Dauer der Pandemie nicht gesetzlich regeln lässt.

Wir fordern eine unbefristete Regelung, die für alle Seiten zu mehr Verlässlichkeit und Planbarkeit beiträgt. Dies entspricht auch dem Antrag der Fraktion der CDU, die eine „allgemeingültige“ Regelung fordert (vgl. III. Ziff. 2 des Antrags) und auch den Ausführungen des Gesetzentwurfs unter D. Kosten.

2. Erstattung nur während einer landesweit angeordneten Schließung

Die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen in Thüringen, die in den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen höchst differenziert verläuft und die nunmehr zu Recht geführte Debatte zu lokal unterschiedlichen Öffnungen/Schließungen der Einrichtungen zeigen, dass die Voraussetzung, Elternbeiträge nur bei landesweit angeordneten Schließungen auszusetzen/zu erstatten, zu kurz greift. Wenn das Land in seiner Coronaverordnung darauf verzichtet, Öffnungen bzw. Schließungen von Einrichtungen anhand von lokalen Inzidenzwerten vorzugeben und dies in die Verantwortung der örtlichen Gesundheitsämter übergibt, ist es nicht nachvollziehbar, warum nicht auch für diese Fälle eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung von Gebühren und deren Erstattung durch das Land erfolgt.

Wir fordern daher auch für lokal angeordnete Schließungen eine Regelung zur Aussetzung und Erstattung der Elternbeiträge.

3. Finanzierung

Der Gesetzentwurf verweist unter „D. Kosten“ bei den einzelnen Artikeln jeweils darauf, dass die Kosten im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abgedeckt seien. Der uns bekannte Wirtschaftsplan des Sondervermögens mit **Stand 8. Februar 2021** sieht in dem Titel 63302 (Erstattung Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung) lediglich 1,2 Mio. Euro vor, während der Gesetzesentwurf vom **27. Januar 2021** von einem Bedarf von 25 Mio. Euro für Kindertageseinrichtungen und 3,3 Mio. Euro für die Kindertagespflege ausgeht. Hinsichtlich des Bedarfs für die Horte geht der Gesetzentwurf von 3,6 Mio. Euro Einnahmeausfällen der Schulträger aus. Im entsprechenden Ausgleichstitel des Sondervermögens (633 03) sind dagegen lediglich 2,25 Mio. Euro vorgesehen.

II. Zu Art. 3

1. Zu § 30 b Absatz 1 (Aussetzung von Elternbeiträgen)

Für Kindertageseinrichtungen sieht der Entwurf in § 30b Abs. 1, letzter Satz vor, dass für Kinder, die an höchstens fünf Tagen im Monat eine Notbetreuung („Stufe rot“) in Anspruch genommen haben, keine Elternbeiträge erhoben werden. Ab dem 22. Februar 2021 werden alle Kinder im Rahmen der „eingeschränkten Regelbetreuung, Stufe Gelb“, wieder betreut. Für diese Kinder stellt sich die Frage, ob Gebühren zu erheben sind. Oder sind für diese Kinder nur dann Gebühren zu erheben, wenn sie neben der eingeschränkten Regelbetreuung mindestens einen weiteren Tag Notbetreuung in Anspruch genommen haben?

Ein wichtiges Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es „zu vermeiden, dass zur Frage, inwieweit auch während der Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine Beitragspflicht besteht, langwierige Klageverfahren geführt werden, und um eine einheitliche Rechtsanwendung für alle Eltern, unabhängig von ihrem Wohnort zu gewährleisten.“ (vgl. B. Lösung, zu Artikel 3).

Um daher dem Anspruch des Gesetzentwurfs gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Betreuung an fünf Tagen nicht auf die in Anspruch genommene „Notbetreuung“ zu begrenzen sondern allgemeiner zu formulieren.

Für Absatz 1 schlagen wir daher unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I. folgende Formulierung vor:

„(1) Abweichend von §29 Abs. 1 dürfen während einer nach dem IfSG angeordneten Schließung keine Elternbeiträge erhoben werden für Kinder, die an maximal fünf Tagen pro Monat eine Betreuung in Anspruch genommen haben. Sind Kinder an sechs oder mehr Tagen pro Monat betreut worden, bleibt es bei den zwischen den Eltern und Trägern bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder bei den satzungsrechtlichen Regelungen im Falle eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnisses. Diese Regelung gilt nur für Monate, in denen die Einrichtung mehr als 15 Kalendertage geschlossen ist. Bereits eingezogene oder gezahlte Elternbeiträge sind innerhalb von drei Monaten zu verrechnen oder zu erstatten.“

2. Zu § 30 b Absätze 2 bis 7 (Höhe und Verfahren der Erstattung der Elternbeiträge)

Bereits bei der Erstattungsregelung des § 30 a hatten wir kritisiert, dass der Ausgleich für die meisten Kommunen nicht ausreicht um die entstandenen Einnahmeverluste zu decken. Die vom Landtag dann beschlossene und vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ohne Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden umgesetzte Regelung hat fast 150 Kommunen veranlasst, gegen die Erstattungsbescheide des Staatlichen Schulamtes Südthüringen Widerspruch einzulegen (siehe auch unsere Antwort zu Frage 1 des Fragenkataloges). In einer Sitzung unseres Landesausschusses im September 2020 hat Herr Ministerpräsident Ramelow unseren Mitgliedern einen Kompromissvorschlag unterbreitet, dem der Landesausschuss mehrheitlich zugestimmt hatte. Die finale Umsetzung des Kompromisses durch das Land steht bis heute noch aus.

Die jetzt vorgesehenen Regelungen berücksichtigen wiederum nicht unsere Kritik vom letzten Jahr. Zur Höhe des Ausgleichs wird in Absatz 4 abgestellt auf den nach § 30 Absatz 2 ermittelten Einnahmeverlust für die Kinder, für die im letzten und vorletzten Jahr vor Schuleintritt Beitragsfreiheit besteht. Dieser durchschnittlich festgestellte Elternbeitrag entspricht aber in aller Regel nicht dem tatsächlichen durchschnittlichen Elternbeitrag. Dies liegt daran, dass die Elternbeiträge in den meisten Einrichtungen nach dem Alter der Kinder gestaffelt sind, weil sich auch der Personalschlüssel, der maßgeblich für die Kosten eines Betreuungsplatzes ist, nach dem Alter der Kinder richtet (vgl. § 16 Abs. 3 ThürKigaG).

Auch hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags für die Ermittlung des Einnahmeverlusts hat es bei der Umsetzung des § 30 a erhebliche Differenzen zwischen den Kommunen und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gegeben. Jetzt ist zwar eine konkretere Regelung vorgesehen (1. März 2020), aber auch dieser Stichtag benachteiligt die Gemeinden und Städte, da er nicht auf den tatsächlichen Zeitraum der Einnahmeverluste abstellt.

Dadurch entsteht bei den meisten Kommunen eine erhebliche Deckungslücke, die wir am Beispiel einer Gemeinde veranschaulichen möchten:

Elternbeitragsstaffelung nach der gemeindlichen Satzung:

Altersklasse 1-3 = 223,00 €

Altersklasse 3-6,5 = 121,00 €

Darstellung der pandemiebedingten Einnahmeverluste ab 1.1.2021:

Durchschnittliche Erstattung Kommune an die Eltern = 165,00 €

Erstattung vom Land an die Kommune = 121,00 €

-> monatliche Deckungslücke 44,00 € pro Kind

Wir halten es daher für erforderlich, dass die Erstattungsregelung auf den tatsächlichen Einnahmeverlust abstellt, der sich durch die Aussetzung der Beitragserhebung ergibt. Dies ist mit relativ geringem Verwaltungsaufwand festzustellen, da bereits erhobene Elternbeiträge zurückerstattet bzw. verrechnet werden oder bereits zu Soll gestellte Beiträge nicht eingezogen werden und daher bekannt sind. Dies deckt sich auch mit dem Antrag der Fraktion der CDU, die in III., Ziff. 4 eine vollumfängliche Erstattung der Elternbeiträge fordert.

Wir schlagen daher folgende Formulierungen vor:

„(2) Aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach Abs. 1 erstattet das Land der Gemeinde die ihr dadurch tatsächlich entstandenen Einnahmeverluste.“

Absatz 3 bleibt unverändert.

„(4) Die Gemeinde teilt dem Land in jedem Quartal die Zahl der Kinder mit, die an weniger als sechs Tagen im Monat betreut wurden sowie die Summe der Elternbeiträge, die für diese Kinder erstattet bzw. nicht erhoben wurden. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich durch das Land erfolgt spätestens drei Monate nach dem Eingang der Mitteilung durch die Gemeinde.“

Absatz 5 und 6 entfällt. Absatz 7 wird Absatz 5.

3. Zu § 30 b Absatz 8 (Tagespflege)

Auch für die Tagespflege sollten die von uns vorgeschlagenen Regelungen für die Kindergärten entsprechend gelten. Insofern wäre lediglich der Verweis anzupassen. Satz 2 ist zu streichen, da auch bei der Tagespflege die tatsächlichen Einnahmeverluste ausgeglichen werden sollen. Unabhängig davon wäre auch der Sinn dieses Satzes nicht nachvollziehbar, da auch in der Tagespflege Elternbeiträge monatlich gezahlt werden.

4. Problematik der Verpflegungskosten (§ 29 Absatz 3 ThürKigaG)

Wir möchten darauf hinweisen, dass für den Bereich der Verpflegungskosten im Falle einer Schließung und bestehender Notbetreuung ungedeckte Kosten beim Träger der Einrichtung verbleiben. Dies ergibt sich daraus, dass § 29 Absatz 3 eine Vollkostenkalkulation der Verpflegungskosten einfordert, die dann von den Eltern zu tragen sind. Im Fall der Schließung einer Einrichtung bei gleichzeitiger Notbetreuung können von den Eltern, die keine Betreuung in Anspruch nehmen, auch keine Verpflegungskosten gefordert werden. Der Aufwand für die Zubereitung der Verpflegung, das Personal, das das Essen austellt, abräumt etc. kann aber nicht in gleichem Umfang gemindert werden, so dass hier ungedeckte Kosten verbleiben.

Auf Grund dessen ist es umso wichtiger, dass zumindest die Einnahmeverluste, die aus dem Aussetzen der Elternbeitragspflicht entstehen, vollständig vom Land erstattet werden.

III. Weiterer dringender Änderungsbedarf an der Regelung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG:

Wir möchten Sie zudem auf einen dringenden Änderungsbedarf bei den Regelungen zur Erhebung der Daten zum Ausgleich der Einnahmeverluste der Kommunen für die Gewährung der Elternbeitragsfreiheit in den beiden letzten Betreuungsjahren in Kindertageseinrichtungen hinweisen. Dieser Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des zweiten beitragsfreien Kitajahres nicht die notwendige Anpassung der Datenerhebung zum Ausgleich der Einnahmeverluste vorgenommen hat.

In § 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKigaG ist Folgendes geregelt:

"Mit der Mitteilung nach Satz 1 hat die Gemeinde die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach den am 1. März des Jahres geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 Nr. 1 zu zahlen ist."

Mit dieser Formulierung werden die Einnahmeverluste für die Kinder, die das sechste

Lebensjahr vollendet haben, mit der jetzt anstehenden Stichtagsmeldung nach § 30 Abs. 4 ThürKitaG zum 1. März 2021 nicht mehr erfasst. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Für Kinder, die zum 1. März 2021 bereits das fünfte Lebensjahr vollendet haben, werden nach den geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen gar keine Elternbeiträge mehr erhoben (das ThürKitaG verbietet die Beitragserhebung für die letzten 24 Monate vor Schulbeginn). Damit beträgt die Summe der Elternbeiträge für diese Kinder 0 Euro. Lediglich für Kinder, die zum 1. März 2021 vier Jahre alt sind, fallen zu diesem Zeitpunkt noch Elternbeiträge an. Im Durchschnitt sind die Elternbeiträge aber für beide Jahrgänge sozusagen "halbiert". Dies kann nicht Sinn und Zweck der Erstattungsregelung sein.

Die Problematik hatten wir dem TMBJS bereits Mitte vergangenen Jahres geschildert. Wir haben auch einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Dieser sieht vor, dass nur von den Kindern im vierten Lebensjahr der zum Stichtag 1. März erhobene durchschnittliche Elternbeitrag für alle Kinder, die beitragsfrei zu stellen sind, zugrunde gelegt wird. Nur dies ist aus unserer Sicht eine praktikable Lösung.

Der uns vorliegende Entwurf eines Schreibens des Staatlichen Schulamtes Südthüringen enthält nun jedoch einen Vorschlag, der aus unserer Sicht praktisch nicht umsetzbar ist.

"... dass von der jeweiligen Kommune dem Staatlichen Schulamt Süd der Elternbeitrag stichtagsbezogen mitzuteilen wäre, welcher erhoben würde, wenn es die Regelung des § 30 ThürKitaG nicht gäbe."

Es soll praktisch ein „theoretischer Elternbeitrag“ ermittelt werden, von Kindern, die bereits beitragsfrei in Kindertageseinrichtungen betreut werden! Unabhängig davon, dass es hierfür an der gesetzlichen Grundlage fehlt, gibt es unsererseits erhebliche Bedenken gegenüber einer solchen Lösung. Betreibt man diese sorgfältig entsprechend der sozialen Staffelungsregelungen in den Satzungen/Entgeltordnungen wäre hiermit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. "Theoretisch möglich" und auch recht einfach wäre es natürlich, wenn allen Kindern im fünften Lebensjahr der höchstmögliche Beitrag laut Satzung/Entgeltordnung zugeordnet werden würde. Wir gehen aber davon aus, dass dies nicht im Sinne des Landes ist. Zudem gehen wir davon aus, dass bei einer „Vorgabe des Landes, den Elternbeitrag theoretisch zu ermitteln“, gleichwohl viele Kommunen einfach den Durchschnittsbetrag der erhobenen Elternbeiträge für die jetzt noch Vierjährigen ansetzen würden. Alles andere macht auch keinen Sinn, zumal es keine gesetzliche/satzungsrechtliche Grundlage gibt, die es erlaubt, von Eltern, für deren Kinder keine Elternbeiträge mehr gezahlt werden müssen, aktuelle Daten für eine „theoretische“ soziale Staffelung (Geschwisterkonstellationen bzw. Einkommensnachweise bei einer Staffelung nach Einkommen) abzuverlangen, um den „theoretischen Elternbeitrag“ zu ermitteln.

Unseren Lösungsvorschlag könnte man ggf. noch unter die bestehende gesetzliche Regelung subsumieren. Dies sollte bei der nun anstehenden Erhebung auch so gemacht werden. Da die Erhebung aber jährlich erfolgt, bedarf es aber einer „gesetzlich sauberen“ Regelung.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 30 Abs. 4 ThürKitaG vor:

In Ziff. 1. sollten die Worte „und sechste“ gestrichen werden.

Ziff. 2. erhält folgende Fassung: „im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden,“

Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 3 und 4.

Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Kinder nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 Nr. 1 zu zahlen ist.“

Zur Erläuterung:

Es bedarf keiner Änderung der eigentlich problematischen Regelung des § 30 Abs. 4 Satz 2 ThürKigaG, wenn § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nur auf die Kinder, die im besagten Zeitraum das fünfte Lebensjahr vollenden (und zum 1.3. noch vier Jahre alt sind) abstellt. Es bedarf dann nur einer neuen Ziff. 2., die die Kinder benennt, die im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden. § 30 Abs. 4 Satz 3 ThürKigaG muss dann auf die neuen Ziffern 2 bis 4 verweisen.

IV. Zum Fragenkatalog:

1. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Form und dem Umfang der Gebührenübernahme im Frühjahr 2020 gemacht?

Zu begrüßen war im Frühjahr, dass der Landtag eine monatsweise Befreiung von der Zahlung der Elternbeitragspflicht (April bis einschließlich Juni 2020) und dementsprechend auch eine monatsweise Erstattung der Einnahmeausfälle gegenüber den Kommunen geregelt hat. Dies war eine dem Grunde nach praktikable Regelung sowohl für die Eltern, als auch für die Träger.

Zum damaligen Zeitpunkt haben wir außerdem die Regelung unterstützt, dass für Kinder in der Notbetreuung keine Elternbeiträge zu zahlen waren. Dies allerdings in erster Linie vor dem Hintergrund, dass damals die Inanspruchnahme der Notbetreuung deutlich geringer war, als im jetzigen Lockdown. Gleichwohl wurden die Notbetreuungsregelungen ständig angepasst und erweitert. Da nur bis zur jeweiligen Anspruchserweiterung der Elternbeitrag auszusetzen gewesen wäre, hätte dies ein sehr umständliches und fehlerbehaftetes Erstattungsverfahren für alle Beteiligten (Träger, Kommunen und Land) zur Folge gehabt.

Mit unserer Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) hatten wir die Höhe der Erstattung auf Basis der nach § 30 Abs. 2 ThürKigaG ermittelten durchschnittlichen Elternbeiträge kritisiert. Wir hatten eine gesetzliche Erstattungsregelung gefordert, die berücksichtigt, dass für Kinder unter drei Jahren regelmäßig höhere durchschnittliche Elternbeiträge anfallen, als nach § 30 Abs. 2 ThürKigaG (für Kinder im Vorschulalter) ermittelt wurden. Um gleichwohl ein aufwändiges Ermittlungsverfahren zu vermeiden, hatten wir

damals vorgeschlagen, einen pauschalen Aufschlag (von mindestens 25 %) auf den nach § 30 Abs. 2 ThürKigaG für jede Gemeinde ermittelten Betrag vorzusehen. Dies wurde jedoch seitens des Landesgesetzgebers nicht berücksichtigt.

Wie bereits ausgeführt, unterstützen wir daher die Forderung der CDU-Fraktion nach einer vollständigen Erstattung der Einnahmeausfälle. Einen Vorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung haben wir unter II. 2. unterbreitet.

Zu Problemen hat im letzten Jahr auch die unterschiedliche Auslegung des letztlich verabschiedeten Gesetzes durch das TMBJS bzw. das Staatliche Schulamt Südthüringen auf der einen Seite und uns (den Kommunen) auf der anderen Seite geführt.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrags hat das Staatliche Schulamt Südthüringen den zum 1. März 2019 von jeder Gemeinde ermittelten durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrag nach § 30 Abs. 4 Satz 2 ThürKigaG zu Grunde gelegt. Im Thüringer Durchschnitt waren dies 129 Euro pro Kind/Monat.

Der Gesetzgeber hat in § 30a Absatz 4 ThürKigaG aber formuliert, dass der für das aktuelle Kindergartenjahr durchschnittlich zu zahlende monatliche Elternbeitrag maßgeblich für die Erstattung ist. Unserer Ansicht nach war dies der zum Stichtag 1. März 2020 ermittelte Elternbeitrag. Dieser lag thüringenweit im Durchschnitt bei 135 Euro pro Kind/Monat. Bezogen auf den gesamten Freistaat Thüringen hätten die Erstattungsleistungen des Landes demnach um etwa 1,4 Mio. Euro höher liegen müssen.

Mit Schreiben vom 7. August 2020 hatten wir daher alle Mitgliedskommunen gebeten, die Bescheide des Staatlichen Schulamtes zu prüfen und ggf. fristwährend Widerspruch hiergegen einzulegen. Nach unserer Kenntnis haben dies letztlich 149 Kommunen getan.

Leider hat es bis Anfang dieses Jahres gedauert, bis eine abschließende Verständigung mit dem Land zu der Problematik erfolgt ist. Im Ergebnis ist vorgesehen, dass den Gemeinden und Städten, die gegen den Erstattungsbescheid des Staatlichen Schulamtes Südthüringen Widerspruch eingelegt haben, ein Vergleich zur förmlichen Erledigung des Widerspruchsverfahrens angeboten werden soll. Danach soll auf den 1. März 2020 als Stichtag für die Elternbeitragshöhe abgestellt und die Zahl der Kinder monatsgenau berücksichtigt werden. Bis heute ist die Angelegenheit noch nicht als erledigt anzusehen, d. h. die Widersprüche wurden immer noch nicht abschließend bearbeitet.

2. Wie schätzen Sie die im Vergleich zur Frühjahrsregelung abweichenden Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein?

Wir haben bereits erläutert, dass die abweichenden Vorschläge erneut keine vollständige Erstattung der Einnahmeausfälle regeln. Nach dem von uns unterbreiteten Vorschlag für den Ausgleich der Einnahmeverluste bedarf es dem Grunde nach auch keines Abstellens mehr auf einen zu einem bestimmten Stichtag ermittelten durchschnittlichen Elternbeitrag.

Sofern weiterhin der Stichtag 1.3.2020 bzw. 2021 für die Erstattung der Einnahmeausfälle eine Rolle spielen sollte, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Nach der Regelung des § 30 Abs. 4 Satz 2 ThürKigaG bedarf es keiner getrennten Erhebung des durchschnittlichen Elternbeitrages für die jeweiligen Betreuungsjahrgänge, auch nicht, um eine Zuordnung und Abrechnung zum Gute-Kita-Gesetz vorzunehmen. Hierfür ist es ausreichend, wenn lediglich die Zahl der Kinder, die im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das fünfte bzw. das sechste Lebensjahr vollenden, getrennt ermittelt wird.

Bezüglich der Ermittlung des durchschnittlichen Elternbeitrages bestand aber schon bei der letzten Erhebung zum 1.3.2020 beim TMBJS bzw. beim Staatlichen Schulamt Südthüringen offensichtlich ein „Denkfehler“. Der ist darin zu sehen, dass gleichwohl für jeden Jahrgang getrennt (künftige Fünfjährige einerseits und künftige Sechsjährige andererseits) jeweils der durchschnittlich erhobene Elternbeitrag ermittelt wurde. Wie gerade ausgeführt, begründet sich diese Auffassung aber nicht aus der Regelung des § 30 Abs. 4 Satz 2 ThürKigaG.

Die Erhebungsdaten für jede Gemeinde hat das TMBJS mittlerweile auf der Internetseite veröffentlicht. Während zahlreiche Kommunen, sowohl für die Fünfjährigen, als auch für die Sechsjährigen einen einheitlichen durchschnittlichen Elternbeitrag ausgewiesen haben, wurden für zahlreiche andere Kommunen unterschiedliche durchschnittliche Elternbeiträge ausgewiesen – offensichtlich aufgrund dieser getrennten Erhebung seitens des Staatlichen Schulamtes Südthüringen.

Die unnötige und rechtlich nicht gedeckte Ausweisung von unterschiedlichen durchschnittlichen Elternbeiträgen bei zahlreichen Kommunen für die Fünfjährigen und Sechsjährigen im Rahmen der Erhebung zum 1.3.2020 führt wiederum bei der geplanten Erstattung der Elternbeiträge für den Zeitraum der coronabedingten Schließung der Kindertageseinrichtungen zu Problemen, sofern tatsächlich hierauf abgestellt werden sollte.

Es stellt sich die Frage, welcher durchschnittliche Elternbeitrag dann für die Erstattung angesetzt wird, der für die künftigen Fünfjährigen oder der für die künftigen Sechsjährigen oder ein Durchschnitt aus beiden Werten. Von Interesse wäre in diesem Zusammenhang auch, wie mit dieser Problematik bei der Bearbeitung der Widersprüche (siehe Ausführungen zu Frage 1) umgegangen wurde und wird.

3. Kommt für Sie für eine Gebührenübernahme die Meldung der Kinderzahlen nach § 27 Abs. 1 ThürKigaG von 2020 oder 2021 in Frage?

Diese Frage ist für uns nicht ganz verständlich. § 27 Abs. 1 ThürKigaG stellt auch nur auf die Ermittlung der Zahl der Kinder im Alter bis vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab. Was aber ist mit den Kindern im vierten Lebensjahr, die ja noch nicht von der generellen Elternbeitragsfreiheit profitieren?

Wie bereits mehrfach ausgeführt, bedarf es aus unserer Sicht gar nicht des Abstellens auf Kinderzahlen und durchschnittliche Elternbeiträge, wenn einfach nur die – vor Ort ja bekannten – Einnahmeausfälle der Kommunen erhoben und erstattet werden würden.

Wenn aber dennoch Kinderzahlen zugrunde gelegt werden sollen, dann müssen diese aktuell erhoben werden, d. h. es müsste auf die Zahl der Kinder, für die grundsätzlich Elternbeiträge zu zahlen wären, zum 1.1.2021, zum 1.2.2021, usw. abgestellt werden.

Wir bitten Sie, sich bei Rückfragen zu unseren Änderungsvorschlägen mit uns in Verbindung zu setzen. Wir sind jederzeit gerne bereit, Ihnen die Vorschläge auch noch einmal bilateral zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen